

Betriebssatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW.S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV.NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Rheinbach am 12.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Das Wasserwerk der Stadt Rheinbach wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Eigenbetrieb Wasserwerk“.

§ 3

Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Wasserwerkes der Stadt Rheinbach wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter ist der zuständige Fachbereichsleiter für das Finanzwesen, stellvertretender Betriebsleiter ist der Leiter der Verwaltungsabteilung des Wasserwerkes.
2. Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif und Sonderkunden.
3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes der Stadt Rheinbach verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Ratsmitgliedern, 3 sachkundigen Bürgern und 2 Beschäftigten des Wasserwerkes, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Rheinbach ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) die Vergabe von Aufträgen von mehr als 100.000 € und von Nachtragsaufträgen von mehr als 40.000 €. Es gelten die Nettobeträge.
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie über ein Jahr hinausgehen und im Einzelfall 2.600 € übersteigen und
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.600 € übersteigen.
3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden.
§ 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt Rheinbach entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
2. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Wasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihr / ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

3. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

1. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert, soweit die Entscheidung nicht nach der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach dem Rat vorbehalten ist.
2. Die beim Wasserwerk der Stadt Rheinbach beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Rheinbach aufgenommen und in der Stellenübersicht des Wasserwerkes nachrichtlich angegeben.

§ 9

Vertretung des Wasserwerkes

1. In den Angelegenheiten des Wasserwerkes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Wasserwerkes der Stadt Rheinbach ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im amtlichen Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes der Stadt Rheinbach beträgt 1.099.277,54 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz des Vermögensplanes um mehr als 20 v.H. des Planansatzes, höchstens jedoch um 6.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitgliedes; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
3. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitgliedes; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführungen des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle der Stadt Rheinbach, so dass der Personalrat der Stadt Rheinbach auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung der Stadt Rheinbach für den Eigenbetrieb Wasserwerk tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerks der Stadt Rheinbach vom 23.11.1988 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht in kug Ausgabe Nr. 1/2006

1. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Ausgabe Nr. 8/2008

2. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Sonderdruck 1/2010

3. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Sonderdruck 8/2013

4. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Ausgabe 3/2015

5. Änderungssatzung veröffentlicht in kug Sonderdruck 3/2019

6. Änderungssatzung veröffentlicht in kug, Ausgabe Nr. 12/2020